

## 3-Stufen-Programm

### bei wiederholten Verstößen gegen die Schulregeln

#### 1. Stufe

Verstöße gegen die Schulregeln werden von den LehrerInnen/ Lehrkräften notiert (wo definieren?). Bei mehrmaligem Verstoß innerhalb einer Woche werden die **Eltern mittels des Elternbriefes schriftlich informiert**. Parallel führen Klassen – oder Fachlehrkraft ein **Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler:**

1. Aufzeigen des Regelverstoßes
2. Aufsagen der Regel bzw. Wiedergutmachung
3. Vereinbarung von Verhaltensänderung
4. Ankündigen von Stufe 2
5. Notiz zum Gespräch im Klassenbuch

#### 2. Stufe

Stufe zwei erfolgt, sobald der Schüler/die Schülerin in der Zeit nach Erhalt des ersten Briefes an die Eltern wiederum mehrere Regelverstöße begeht. Mit Absenden des zweiten Briefes an die **Eltern** erfolgt eine schriftliche Einladung der Eltern zu einem **Gespräch in der Schule**. Inhalt des Gespräches:

1. Aufzeigen des wiederholten Regelverstoßes
2. Schriftliche Vereinbarungen über Verhaltensänderungen, von Eltern, Klassenlehrkraft und SchülerIn zu unterschreiben, der Schülerakte beizufügen
3. Ankündigung von Stufe drei
4. Informationen über die Konsequenzen bei fortdauerndem Fehlverhalten nach dem Drei-Stufen-Plan und dem Schulgesetz (Ordnungsmaßnahmen)
5. Vereinbarung eines Gesprächstermins in Wochenfrist

#### 3. Stufe

Sollte das Fehlverhalten/die Regelverstöße andauern, erfolgt innerhalb Wochenfrist zu dem in Stufe zwei vereinbarten Termin ein **Gespräch mit der Schulleitung, Klassen- oder Fachlehrkraft, Eltern, und Schüler/in**.

1. Aufzeigen des Verlaufes
2. Erneut schriftliche Vereinbarung über Verhaltensänderungen
3. Inanspruchnahme von Hilfen durch die Eltern einfordern
4. Ankündigen einer Ordnungsmaßnahmenkonferenz
5. Dokumentation des Gespräches in die Schülerakte

**Bleiben das Fehlverhalten bzw. die Regelverstöße bestehen, erfolgt zeitnah die Ordnungsmaßnahmenkonferenz.** In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung auch **direkt eine Ordnungsmaßnahme aussprechen** bzw. eine Ordnungsmaßnahmenkonferenz einberufen.

**Ist einmal die Stufe drei erreicht, entfällt zukünftig für weitere Maßnahmen Stufe zwei. Es erfolgt direkt das nächste Gespräch mit Schulleitung, Klassen- oder Fachlehrkraft, Eltern und Schüler/Schülerin mit Ankündigung der nächsten Ordnungsmaßnahme.**

**Ordnungsmaßnahmen** sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen,
3. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,

## **Rechtliche Grundlagen (Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018)**

### **§ 43 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und Ausbildenden**

(1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung und Bildung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung von Erziehungsberechtigten und Schule für die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Erziehungsberechtigte und Schule unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung. Erziehungsberechtigte und diejenigen, denen die Erziehung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler anvertraut ist, haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht sowie den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen und ihre Pflichten als Schülerinnen und Schüler erfüllen; sie haben die Schülerinnen und Schüler dafür zweckentsprechend auszustatten.

### **§ 44 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind die beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen oder Sachen erforderlich ist. Die Würde der Schülerin oder des Schülers darf durch Ordnungsmaßnahmen nicht verletzt werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler:

1. gegen eine Rechtsnorm oder die Schulordnung verstoßen oder
2. Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte nicht befolgen, die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind.

(4) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen,
3. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
5. Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde.